



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

>Niedersachsen dreht auf<
**Förderkriterien zur Vergabe von Stipendien an Künstlerinnen und
Künstler zur Förderung ihres kreativen Schaffens
im Zusammenhang mit dem
Ausbruch von COVID-19**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- des § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Sondervermögensgesetz – Covid-19-SVG) vom 12.05.2020, geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020

- der §§ 23, 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie

- dieser Förderkriterien

Zuwendungen, um eine kontinuierliche Fortsetzung der künstlerischen Tätigkeit in der Pandemie zu ermöglichen, künstlerische Projekte für die Zukunft zu entwickeln und damit Kunst und kulturelle Bildung in Niedersachsen vital zu erhalten.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. Antragsteller auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

1.3 Ziel der Förderung ist es, die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Notlage einzudämmen und damit den Erhalt und die Zukunftsfähigkeit einer vielfältigen Kulturlandschaft in Niedersachsen zu sichern. Eine Förderung nach diesen Förderkriterien setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität der COVID-19-Pandemie zu der durch sie hervorgerufenen Notlage besteht.

Das Land gewährt daher mit diesen Förderkriterien Zuwendungen und leistet damit einen Beitrag, künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten trotz des Ausbleibens von Aufträgen und Aufführungen weiterhin vorzuhalten, neue bzw. begonnene Projekte zum Abschluss zu bringen, neue Vorhaben zu konzeptionieren oder umzusetzen oder auch neue Vermittlungsformate zu entwickeln und auszuprobieren. Hierdurch soll die Zukunftsfähigkeit der Kulturschaffenden gestärkt werden. Insbesondere wird es möglich, die Sichtbarkeit und Verwertung von künstlerischer Produktion auch nach der Pandemie aufrecht zu erhalten.

1.4 Um das Förderziel zu erreichen, schreibt das Land Niedersachsen Einzelstipendien für freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler der Sparten Bildende Kunst, Musik, Darstellende Künste und Literatur aus, deren Erstwohnsitz in Niedersachsen liegt.

Die Stipendien dienen ausschließlich dem Zweck, die künstlerische Arbeit der Künstlerinnen und Künstler trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie sicherzustellen und dienen nicht der Sicherstellung des Lebensunterhalts.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können künstlerische Vorhaben bzw. künstlerische Projekte sowie die Entwicklung oder die Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung, deren Nutzung auf die Zeit nach der COVID-19-Pandemie ausgerichtet ist.

Zuwendungsfähig sind:

- Innovative künstlerische Projekte, die mit Hilfe unterschiedlichster, insbesondere auch digitaler Medien in den Sparten Bildende Kunst, Musik, Darstellende Künste und Literatur, einschließlich ihrer Vermittlung, mit Unterstützung des Stipendiums realisiert werden sollen oder
- Entwicklung und Umsetzung auf die Zukunft gerichteter kreativer Ansätze der Kunstproduktion und -vermittlung oder
- Recherchearbeiten für künftige Projekte.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler, also auch Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger mit einem Erstwohnsitz in Niedersachsen, der Sparten Bildende Kunst, Musik, Darstellende Künste und Literatur als Einzelpersonen, deren künstlerische Arbeit, Ausstellungen, Kreativ-/Kulturangebote, Aufführungen und Lesungen aufgrund der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt sind.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen darlegen können, dass ihre künstlerischen Aktivitäten in Niedersachsen erfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen nachweisen, dass das Stipendium nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts verwendet wird. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Prüfung dieses Nachweises vor. Dafür sind ihr auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Die für die Stipendien relevanten Unterlagen (Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder einem

einschlägigen Künstlerverband) müssen dafür 5 Jahre ab Gewährung aufbewahrt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die professionelle künstlerische Arbeit. Als Nachweis gilt die künstlerische Biografie/Vita, die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, sofern der Antrag auf Mitgliedschaft vor dem 01.04.2020 gestellt worden ist, oder die Mitgliedschaft in einem einschlägigen Künstlerverband, sofern diese bereits vor dem 01.04.2020 bestanden hat.

Zudem müssen zwei Referenzen in Form von Personen oder Stellen, die Auskunft über die künstlerische Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers geben können, als Nachweis angegeben werden. Alternativ kann eine von zwei Referenzen durch die Angabe der Website der Künstlerin bzw. des Künstlers ersetzt werden.

Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Mehrfach- oder Folgeanträge sind nicht zugelassen.

Die Zuwendung wird max. für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten gewährt. Die Zuwendung beträgt für den Gesamtzeitraum max. 7.200 EUR und wird in gleichen monatlichen Raten ausgezahlt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des Landes Niedersachsen und der Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht auf!“ öffentlich kenntlich zu machen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

7.3 Für die Antragstellung wird ab dem 15.07.2021 ein Online-Antragsverfahren auf der Internetseite des Ministeriums zur Verfügung gestellt. Das Antragsverfahren endet am 15.08.2021.

Einzureichen sind:

- Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular.
- Erklärung zum Erstwohnsitz in Niedersachsen.
- Erklärung, dass die künstlerische Tätigkeit in Niedersachsen erfolgt.
- Erklärung, dass die Finanzierung des Grundbedarfs des Lebensunterhalts anderweitig sichergestellt ist.
- Eine aussagefähige künstlerische Biographie.
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, sofern der Antrag auf Mitgliedschaft vor dem 01.04.2020 gestellt worden ist, oder die Mitgliedschaft in einem einschlägigen Künstlerverband, sofern diese bereits vor dem 01.04.2020 bestanden hat.
- zwei Referenzen in Form von Personen oder Stellen, die Auskunft über die künstlerische Tätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers geben können, als Nachweis angegeben werden. Alternativ kann eine von zwei Referenzen durch die Angabe der Website der Künstlerin bzw. des Künstlers ersetzt werden.
- Arbeitsbeispiele und Materialien zur aktuellen künstlerischen Produktion.
- Eine Beschreibung des Vorhabens/Projektskizze im Zeitraum der Förderung.

7.4 Bewilligungsstelle für die Anträge ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

7.5 Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung einer Kommission, die sich aus unabhängigen Experten aus verschiedenen Sparten der Kultur zusammensetzt. Diese Kommission bezieht die nachfolgenden Kriterien bei der Entscheidung über die Empfehlungen ein:

- die künstlerische Qualität des Projekts
- den Innovationsgrad des Projekts
- die künstlerische Professionalität

7.6 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 ANBest-P zugelassen. Als Sachbericht haben die Antragstellerinnen und Antragsteller ihre durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Arbeit in Form eines Tätigkeitsberichts zu dokumentieren und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

7.7 Für den Fall, dass Werke der Öffentlichkeit in einem digitalen Schaufenster präsentiert werden sollen, räumen die Stipendiatinnen und Stipendiaten dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Nutzungsrechte ihrer Dokumentation zu diesem Zweck kostenfrei ein. Im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte bei den Urheberinnen und Urhebern.

7.8 Das Stipendium wird zurückgenommen, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe des Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe, einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.

7.9 Datenschutz

Für die Abwicklung des Stipendiums ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller gemäß Art. 6 Abs. 1b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

8. Schlussbestimmungen

Die Förderkriterien treten am 15.07.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Hannover, den 14.07.2021